Regionale Festlegungen

RROP 2016

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur

O1 ¹In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.

> ²Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.

Die räumliche Entwicklung des Landkreises Hildesheim soll sich vorrangig nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit sowie der Dezentralen Konzentration vollziehen.

- ¹Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. ²Es sollen
 - Die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden.
 - die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,
 - flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.
 - ³Dabei sollen
 - die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
 - belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden.
 - die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden
 - die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden.
 - die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.

Innerhalb des Landkreises sollen vor dem Hintergrund der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung Verwaltungsstrukturen geschaffen werden, die langfristig funktionsfähig sind. Dabei sollen regionale Besonderheiten und bestehende übergemeindliche Beziehungen berücksichtigt werden. Die Erreichbarkeit gemeindlicher Infrastrukturen soll dabei sichergestellt werden.

Regionale Festlegungen

O3 Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Bei allen Planungen und Maßnahmen soll geprüft werden, in wie weit diese mit der zu erwartenden demografischen Entwicklung vereinbar sind. Insbesondere gilt dies bei Neubau, Erweiterung und Instandhaltung von Infrastruktureinrichtungen.

- 04 Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll
 - auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen,
 - integrativ und politikfeldübergreifend auf alle strukturwirksamen Handlungsfelder ausgerichtet sein,
 - einen effizienten, regional gezielten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz gewährleisten,
 - mit regional angepassten und zwischen den Ebenen abgestimmten Handlungskonzepten und Instrumenten in dezentraler Verantwortung umgesetzt werden sowie
 - die kooperative Selbststeuerung und Handlungsfähigkeit der regionalen Ebenen stärken.
- of In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. ²Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.

¹Die Zentren der beruflichen Aus- und Fortbildung Hildesheim und Alfeld (Leine) sollen als solche gesichert werden. ²Eine Kooperation der einzelnen Standorte soll dabei angestrebt werden.

³Das Studienangebot am Hochschulstandort Hildesheim soll unter Berücksichtigung von landesübergreifend abgestimmten Konzepten weiter entwickelt werden. ⁴Dabei soll die Erweiterung des Angebotes um wirtschaftsnahe Studiengänge vorrangig angestrebt werden.

Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden. Insbesondere im Bereich der Leader-Region "Leinebergland" sowie der daran angrenzenden Bereiche sollen abgestimmte Strategien zum Umgang mit den Folgen des Demografischen Wandels entwickelt und umgesetzt werden.

¹Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. ²Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein.

³Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderun-

¹Innerhalb des Landkreises Hildesheim soll flächendeckend eine zeitgemäße Breitbandversorgung in Zusammenarbeit von Versorgern und Kommunen geschaffen werden.

den.

Regionale Festlegungen

gen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen in angemessener Weise die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren ausgeschöpft wer-

⁴Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um

- insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können,
- die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.
- die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten.
- die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können.
- die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie
- die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.
- Die verdichteten Regionen mit ihren Zentren sollen ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nutzen und ausbauen.
- 09 Kooperationen zwischen verdichteten und ländlichen Regionen sollen auf der Grundlage gemeinsamer und sich ergänzender Ressourcen und Potenziale initiiert, intensiviert und ausgebaut werden.
- Die Zusammenarbeit mit den Städten, Landkreisen und der Region Hannover im "Netzwerk Erweiterter Wirtschaftsraum Hannover" soll themenbezogen fortgeführt und dessen Ergebnisse gemeinsam umgesetzt werden.
- Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen soll dem regionalen Ausgleich zugunsten strukturschwacher ländlicher Regionen Rechnung getragen werden.
- 11 ¹Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen. ²Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die geschlechtsspezifischen Wirkungen zu berücksichtigen.

Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung 1.2

01 ¹In allen Teilräumen sollen die europäischen und grenzüberschreitenden Verflechtungen und Lagevorteile ausgebaut und für die Regionalentwicklung nutzbar gemacht werden. ²Dabei sollen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur unterstützt werden.

- 03 Unter den Rahmenbedingungen der voranschreitenden Globalisierung und unter den Zielsetzungen der gemeinsamen europäischen Integrations- und Wachstumspolitiken für die erweiterte Europäische Union soll die räumliche Struktur Niedersachsens so entwickelt werden, dass
- die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und seine Standortqualitäten im internationalen Wettbewerb gestärkt werden,
- die Lagevorteile Niedersachsens mit Seehäfen, Flughäfen und den Schnittpunkten der europäischen Nord-Süd- und Ost-West-Achsen genutzt und ausgebaut sowie die logistischen Potenziale gestärkt werden.
- die wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungschancen, die sich aus Gemeinsamkeiten und Grenzvorteilen der europäischen Nachbarschaft ergeben, genutzt und ausgebaut werden,
- in Abstimmung mit den europäischen Nachbarstaaten die Nordsee als Drehscheibe der weltweiten Vernetzung der Güterströme und mit ihren Potenzialen für die Gewinnung von Nahrungsmitteln, Energie und Rohstoffen unter Beachtung ihrer besonderen ökologischen Sensibilität und Umweltrisiken und ihrer Bedeutung für den Tourismus genutzt wird,
- Fördermaßnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.

- 04 Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen, die in besonderem Maß zur Stärkung der Standortqualitäten des Landes im internationalen Wettbewerb beitragen, sollen unterstützt werden.
- 05 Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen, Hamburg Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen
- die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit,
- die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte.
- die Arbeitsmarktschwerpunkte und
- die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur

gestärkt werden. ²In den Metropolregionen sollen dazu gemeinsame Entwicklungsstrategien erarbeitet werden; in den Metropolregionen Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen dazu verbindliche, landesgrenzenübergreifende Regelungen geschaffen werden.

³In den Metropolregionen soll im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des Landes eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der metropolitanen Kerne mit den ländlich geprägten Verflechtungsräumen erfolgen, die die spezifischen Ressourcen und Potenziale der unterschiedlichen Teilräume nutzt und entwickelt.

⁴Die Entwicklung von Metropolregionen und deren Vernetzung und Partnerschaft mit den übrigen Teilräumen des Landes sowie mit benachbarten Ländern und Staaten soll ausgebaut und optimiert werden.

Die sich durch die zentrale Lage in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg für den Landkreis Hildesheim ergebenden Chancen sollen strategisch und projektbezogen verstärkt genutzt werden.

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

O1 In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnahe Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

O2 Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.

¹Die raumstrukturelle Eigenständigkeit von Siedlungsbereichen soll im Rahmen der Bauleitplanung gewährleistet werden.

²Historisch bedeutsame Einzelobjekte sowie Ensembles mit einer herausragenden raumprägenden Bedeutung, die in ihrem räumlichen Gesamtzusammenhang gesichert werden sollen, sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut" festgelegt.

³Die Welterbestätten in Hildesheim und Alfeld (Leine) sind zur Sicherung ihrer herausragenden Bedeutung als "Vorranggebiet Kulturelles Sachgut" festgelegt.

¹In allen Ortsteilen im Landkreis Hildesheim ist eine angemessene Eigenentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung bei nachgewiesener Erforderlichkeit zulässig.

²Die künftige Siedlungsentwicklung hat der zentralörtlichen Gliederung (vgl. 2.2) zu entsprechen. ³Auf Grund der vorhandenen Ausstattung mit Einrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs ist eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungsentwicklung neben den Zentralen Orten auch an folgenden Standorten zulässig:

Bodenburg, Borsum, Groß Düngen, Hasede, Hoheneggelsen.

⁴Darüber hinaus kann eine entsprechende Entwicklung bei Nachweis des Bedarfs an Standorten erfolgen, wenn mindestens vier der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- stündliche ÖPNV-Anbindung
- Betreuungseinrichtung für Kinder
- Grundschule
- Lebensmittel-Einzelhandel
- ärztliche Grundversorgung

⁵Die Entwicklung bzw. Bestandssicherung der festgelegten Zentralen Orte soll hierdurch nicht gefährdet werden.

⁶Bei der künftigen Siedlungsentwicklung sollen geeignete Flächen im Innenbereich vorrangig vor neuen Flächen im Außenbereich

Regionale Festlegungen

in Anspruch genommen werden. ⁷In diesem Rahmen sollen die Städte und Gemeinden Brachflächen-, Baulücken- oder Leerstandskataster führen.

⁸Zur Erhaltung bzw. Verbesserung der dörflichen Ortsbilder sowie zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Freiflächen soll im Innenbereich die Umnutzung von nicht mehr genutzten landwirtschaftlichen Gebäuden zu Wohnzwecken sowie für Gewerbe und Dienstleistung angestrebt werden

⁹Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine sinnvolle Zuordnung von Wohngebieten und Versorgungseinrichtungen zueinander erfolgen, um eine fußläufige Erreichbarkeit zu ermöglichen.

¹⁰Die Entwicklung von Wohngebieten und Arbeitsplatzschwerpunkten sowie die Ansiedlung von publikumsintensiven Infrastruktureinrichtungen soll sich am regionalen ÖPNV-Netz orientieren.

- O3 Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.
- 04 Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen.

¹Das Oberzentrum in der Stadt Hildesheim sowie das Mittelzentrum in der Stadt Sarstedt sind "Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten". ²Die Wahrnehmung dieser Aufgabe soll sich vorrangig auf bauleitplanerisch gesicherten Flächen sowie im Rahmen der Innenentwicklung vollziehen.

³Das Oberzentrum in der Stadt Hildesheim sowie die Mittelzentren in den Städten Alfeld (Leine) und Sarstedt sind "Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten." ⁴Die Wahrnehmung dieser Aufgabe soll sich vorrangig auf bauleitplanerisch gesicherten Flächen sowie auf geeigneten Brachflächen vollziehen. ⁵Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Gewerbegebiet Nord in der Stadt Hildesheim zu.

¹Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus ¹Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sind die Städte Hildesheim und Alfeld (Leine) mit ihren Welterbestätten sowie Bad Salzdetfurth einschließlich Detfurth als staatlich anerkann-

einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des
Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. ²Durch die Realisierung von touris
tes Moor- un
²Bei der Entv
touristischen
on untereina

tischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden. ³Die Einrichtungen sollen räumlich und infrast-

rukturell an Zentrale Orte angebunden sein.

Regionale Festlegungen

tes Moor- und Soleheilbad.

²Bei der Entwicklung und Vermarktung der touristischen Angebote soll eine Kooperation untereinander und mit geeigneten weiteren Standorten angestrebt werden.

O6 ¹Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.

²Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden.

³Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.

2.2 Entwicklung der Zentralen Orte

¹Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. ²Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.

³In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.

⁴Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. ⁶Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

O2 Zentrale Orte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.

Die zentralen Siedlungsgebiete des Ober- und der Mittel- und Grundzentren gemäß den Zielen 04, 05 und 06 entsprechen den jeweiligen nachrichtlich dargestellten vorhandenen oder bauleitplanerisch gesicherten Siedlungsbereichen.

¹Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. ²Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

³Es sind zu sichern und zu entwickeln

- in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf,
- in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf,
- in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf,

 außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur wohnortbezogenen Nahversorgung.

⁴Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.

¹Die Oberzentren sind in den Städten (...)
 Hildesheim.

Standort des Oberzentrums Hildesheim sind alle Ortsteile mit Ausnahme von Achtum-Uppen, Einum, Neuhof/Hildesheimer Wald/Marienrode, Sorsum sowie dem Ortskern Bayenstedt.

05 Mittelzentren sind in den Städten (...) Alfeld (Leine) und Sarstedt.

Standorte der Mittelzentren sind die Ortsteile Alfeld (Leine) einschließlich des Gewerbegebietes Limmer West sowie Sarstedt mit Ausnahme der Gewerbegebiete Ziegeleistraße, Wenderter Straße, Helperder Straße und Gewerbepark Sarstedt.

Standorte der Grundzentren sind die Ortsteile:

Algermissen. Bad Salzdetfurth schließlich Detfurth und Gewerbegebiet Ahnepaule, Bockenem mit Ausnahme des Bereiches westlich der B 243, Diekholzen mit Ausnahme des Geländes des ehemaligen Kalischachts Hildesia sowie Gewerbegebietes Werkgelände, des Duingen, Elze, Freden (Leine), Giesen, (Leine), Harsum. Gronau Lamspringe, Nordstemmen mit Ausnahme des Industriegebietes Zuckerfabrik, Schellerten mit Ausnahme des Gewerbegebietes nördlich der Bahnlinie, Sibbesse und Söhlde.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen *

¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

²Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. ³Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

⁴Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

06

¹Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.

²Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. ³Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungsund Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.

03 ⁵Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).

⁶Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente innenstadtrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot).

⁷Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein.

⁸Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,

- a) wenn die Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder
- b) wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumordnungsverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das innenstadtrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.

⁹Hersteller-Direktverkaufszentren sind Einzelhandelsgroßprojekte und aufgrund ihrer besonderen Ausprägung und Funktion nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Sätze 1 bis 8 und 17 bis 19 entsprechen.

¹⁷Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind interkommunal abzustimmen (Abstimmungsgebot).
 ¹⁸Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden.

¹⁹Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot).

^{*}Hinweis: Der Abschnitt 2.3 ist im Rahmen der Fortschreibung des LROP 2016 umfangreich überarbeitet worden.

Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

O1 ¹Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden. ²In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. ³In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen.

⁴Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. ⁵Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.

- ¹Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind zusammen mit den Vorbehaltsgebieten Wald sowie Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes zu einen kreisweiten Freiraumverbund zu entwickeln. ²Vernetzungen über die Kreisgrenze hinaus sollen dabei angestrebt werden.
- ¹Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. ²Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen
 - möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,
 - naturbetonte Bereiche ausgespart und
 - die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.

Vor der Ausweisung neuer Baugebiete sollen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung ausgeschöpft werden (vgl. 2.1).

¹Siedlungsnahe Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. ²Bei regionalen oder Freiräume, die auf Grund ihrer klimatischen Funktionen für die Siedlungsgebiete von Bedeutung sind, sollen im Rahmen der Bauleitplanung gesichert werden.

Regionale Festlegungen

überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnahe Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.

¹Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungsund Funktionsfähigkeit gesichert und entwiwerden. ²Flächenbeanspruchende ckelt Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. ³Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

¹Bei Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf den Boden und dessen Funktionen zu erwarten sind, ist mit Boden und Bodenmaterial grundsätzlich so sorgsam und schonend umzugehen, dass die Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen auf Dauer gesichert bleibt.

²Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen soll einer Erosion des Bodens durch geeignete Bewirtschaftungsformen sowie insbesondere durch eine erosionshemmende Strukturierung der Bewirtschaftungsfläche und Schutzpflanzungen an den Wirtschaftswegen entgegengewirkt werden.

³Im Landkreis Hildesheim sollen insbesondere die Böden mit hoher und sehr hoher Bedeutung der Bodenfunktionen besonders geschützt werden. ⁴Sie sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für entgegenstehende Nutzungen in Anspruch genommen werden. ⁵Die entsprechenden Böden sind Karte 2 der Begründung zu entnehmen.

04

3.1.2 Natur und Landschaft

O1 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.

¹Die Naturräumlichen Regionen im Landkreis Hildesheim sollen nach folgenden Grundsätzen gesichert und entwickelt werden:

Naturräumliche Region "Börden "

²Das hier besonders hochwertige Naturgut Boden soll in vorrangigem Maße gesichert und geschützt werden. ³Eine Ackernutzung in den natürlichen Überschwemmungsgebieten der Leine, Innerste, Saale und Haller soll vermieden werden. 4In den grundwas-Bereichen der Niederungen sernahen Sehlder Bruch und Entenfang sowie im Bereich des Flächenpools Wülfingen soll diese ebenfalls ausgeschlossen werden. ⁵Die Entwicklung der Leine sowie der Haller und Saale einschließlich ihrer Auen zu naturnahen Gewässerlandschaften soll vordringlich angestrebt werden. ⁶Diese Hauptgewässer Niedersächsischen Fließgewässerdes schutzsystems sollen einschließlich des Nebengewässers Thüster Beeke vorrangig so renaturiert werden, dass sich die unter naturnahen Bedingungen typische Artenund Biotopvielfalt auf ihrer gesamten Fließstrecke wieder einstellen kann. ⁷Schwerpunkträume dafür sind im Landkreis Hildesheim die Leineaue zwischen Elze und Gronau sowie zwischen Brüggen und Alfeld. ⁸Im Bereich des Bruchgrabens soll auf eine

Wiederherstellung der ehemaligen Auenstrukturen hingewirkt werden.

⁹Der Sehlder Bruch als größtes zusammen

⁹Der Sehlder Bruch als größtes zusammen liegendes Grünlandgebiet im Landkreis Hildesheim sowie die Niederung des Entenfangs sollen erhalten, der Grünlandanteil vermehrt und in der Nutzung weiter extensiviert werden. ¹⁰Ein weiterer Schwerpunkt des Biotopschutzes in dieser Naturräumlichen Region sind die noch vorhandenen Eichen-Mischwälder und Hartholzauewälder.

Naturräumliche Region "Weser-Leine-Bergland"

¹¹Der Grünlandanteil in den Auen der Leine, Innerste, Nette, Lamme, Saale, Glene und Warne einschließlich deren Nebengewässern soll zum Schutz des Bodens erhalten und vermehrt werden. ¹²Eine ackerbauliche Nutzung sonstiger Fluss- und Bachauen soll vermieden, die Gewässerstruktur naturnah entwickelt werden. ¹³Auf geeigneten Flächen sollen Weich- und Hartholzauewälder

Regionale Festlegungen

gepflanzt werden.

¹⁴In erster Linie sind naturraumtypische Waldökosysteme mit herausragender landesweiter Bedeutung zu sichern. ¹⁵Den Kalktrockenhangwäldern als auch den Resten von Schatthang-Schluchtwäldern kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

¹⁶Bei denen im unmittelbaren Kontakt zu den großflächigen Halbtrockenrasen und Trockengebüschen stehenden charakteristischen Kulturlandschaften sollen im Rahmen der Erhaltung großflächig Ackerwildkrautfluren auf Kalk gesichert und gefördert werden.

¹⁷Die gesamtraumtypischen Waldökosysteme in ihrer ganzen Vielfalt einschließlich der durch traditionelle Waldnutzungsformen entstandenen Waldgesellschaften sollen gesichert werden. ¹⁸Die damit im Kontakt zu den Wäldern stehenden naturbetonten Ökosysteme wie Magerrasen, Heiden- und Streuobstwiesen sollen ebenfalls vordringlich erhalten und gepflegt werden.

¹Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes sollen hinsichtlich ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. ²Diese Gebiete sollen auch zur großräumigen Biotop-Vernetzung beitragen; das Grundgerüst bilden die Auen der Fließgewässer. ³Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sollen vorrangig in diesen Gebieten durchgeführt werden.

- ¹Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen.
 ²Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch extensiv genutzte Flächen verbunden werden.
- O3 ¹Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. ²In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen.
- ¹Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern. ²Extensiv oder nicht genutzte Flächen, besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige

¹Die Entwicklung eines differenzierteren Landschaftsbildes und eines leistungsfähigen Naturhaushaltes soll bei agrarstrukturellen Maßnahmen gefördert werden.

²Feldhecken und Feldgehölze sollen einschließlich ihrer Randbereiche unter Beachtung landwirtschaftlicher Belange und der

05

aus: LROP 2012

Regionale Festlegungen

Differenzierungen des Landschaftsbildes sollen auch durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert und entwickelt werden.

¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:

- 1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,
- Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten.
- 3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,
- 4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,
- 5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.

²Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.

³Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.

⁴Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.

Wildhege weiter ausgebaut und vernetzt werden. ³Das Feldwegenetz soll als wichtiges Strukturelement erhalten werden.

¹Die in der Zeichnerischen Darstellung entsprechend ihres Schutzerfordernisses festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft sind in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu sichern.

²Landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sollen entsprechend ihrer Bedeutung für die Kulturlandschaft auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erhalten und gestaltet werden.

3.1.3 Natura 2000

- Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.
- o2 In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig.

 Vorranggebiete Natura 2000 sind die Gebiete, die
 - 1. in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabschnitt 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung),
 - 2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG benannt sind (FFH-Vorschlagsgebiete) oder
 - 3. Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind.
 - Sie sind in der Anlage 2 festgelegt oder, soweit sie kleinflächig (kleiner als 25 ha) sind, im Anhang 2 aufgeführt.
 Tritt eine Änderung des nach Satz 2 maßgeblichen Gebietsstandes ein, so macht die oberste Landesplanungsbehörde diese Änderung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

⁵Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen.

⁶Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.

¹Die im Landkreis Hildesheim bestehenden Natura 2000-Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Natura 2000 festgelegt und je nach Erhaltungszweck mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft überlagert. ²Die maßstäblich nicht darstellbaren Gebiete "Tongrube Ochtersum" und "Mausohr-Wochenstubengebiet Hildesheimer Bergland" sind ebenfalls Vorranggebiete Natura 2000.

02

aus: LROP 2012

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

O1 Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.

²Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. ³Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

⁴Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden. ¹Insbesondere die hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen in der Börde sollen in Abstimmung mit den Belangen der Siedlungsentwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Rohstoffgewinnung unabhängig vom einzelbetrieblichen Interesse für eine standortgerechte landwirtschaftliche Produktion sowie zur Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft gesichert und bewirtschaftet werden. ²Der Lebensmittelerzeugung soll dabei Vorrang eingeräumt werden.

³Diese und weitere Bereiche des Kreisgebietes, die die entsprechenden natürlichen Voraussetzungen erfüllen, sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials festgelegt. ⁴Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb dieser Gebiete durchgeführt werden, sofern nicht andere raumordnerische Ziele damit erreicht werden sollen.

⁵Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ⁶In diesen Gebieten soll die Landwirtschaft zusätzlich je nach örtlichen Gegebenheiten vor allem Maßnahmen der Grünlandnutzung, des Erosionsschutzes, der Landschaftspflege sowie zur Erhaltung der Kulturlandschaft wahrnehmen.

⁷In Gebieten mit relativ geringer natürlicher Eignung für Ackerwirtschaft soll eine Landbewirtschaftung angestrebt werden, die in geeigneten Fällen mit Aufgaben für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung des Ländlichen Raumes verbunden werden soll.

⁸Im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren sowie beim landwirtschaftlichen Wegebau sollen die Belange von Freizeit- und Erholungsnutzung berücksichtigt werden.

¹Wald soll wegen seines wirtschaftlichen
Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. ²Seine ord-

¹Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen grundsätzlich als gleichrangig betrachtet werden. ²Die Belange der Forstwirtschaft sollen zur Stärkung

nungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden.

³In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden.

Regionale Festlegungen

der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe und zur Sicherung der holzverarbeitenden Industrie bei allen den Wald betreffenden Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

³Zur Sicherung und Entwicklung ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind alle Waldflächen im Landkreis Hildesheim ab einer Größe von 2,5 ha als "Vorbehaltsgebiet Wald" dargestellt.

⁴Der Anteil des Waldes soll speziell in den unterdurchschnittlich bewaldeten Teilen des Landkreises Hildesheim vergrößert werden, soweit keine landwirtschaftlichen oder naturschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. ⁵Eine Waldumwandlung soll hier grundsätzlich vermieden werden. ⁶Aufgrund der geringen Waldflächenanteile von unter 15% des Gemeindegebietes sollen insbesondere kleine Restwaldflächen in den überwiegend landwirtschaftlich ausgerichteten Bördebereichen erhalten und der Wald in den Teilbereichen Algermissen, Harsum, Sarstedt, Giesen, Söhlde, Elze und Nordstemmen vermehrt werden.

⁷Eine Vernetzung vorhandener Waldflächen untereinander und mit anderen natürlichen Landschaftselementen soll angestrebt werden. ⁸In den Niederungs- und Auenbereichen der Fließgewässer sollen die Möglichkeiten zur Begründung von Auwäldern genutzt werden, solange Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes entsprechende Berücksichtigung finden.

¹Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden.
²Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden. ¹Die Waldränder und ihre Übergangszonen sind auf Grund ihrer ökologischen Funktionen sowie ihrer Erlebnisqualitäten von Bebauung und störenden Nutzungen freizuhalten. ²Hinsichtlich der Bebauung und anderen störenden Nutzungen ist zu unbelasteten Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. ³Verträgliche Unterschreitungen bis zu dem für die Gefahrenabwehr notwendigen Mindestabstand von 35 m sind nur dann zulässig, wenn für die beabsichtigte Nutzung andere geeignete Flächen nicht zur Verfügung stehen.

Regionale Festlegungen

O4 In waldreichen Teilräumen sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen von Aufforstungen freigehalten werden.

Nicht bewaldete, im räumlichen Zusammenhang mit Wald stehende Flächen mit einer regionalen Bedeutung für Klima, Biotopschutz, Landschaftsbild oder Erholung sind als "Vorbehaltsgebiet Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Die Belange der Küsten- und Binnenfischerei sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

3.2.2 Rohstoffgewinnung

01 ¹Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. ²Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. ³Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern. ⁴Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. 5Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten. ⁶Die Möglichkeit zur Gewinnung von gebrochenem Naturstein für den Verkehrswege-, Beton- und Wasserbau ist unter Berücksichtigung von Substitionsmöglichkeiten langfristig sicherzustellen.

> ⁷Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen frei gehalten werden.

O2 ¹Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. ²Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

³Flächenreduzierungen sind nur zulässig, wenn

 der Übernahme konkretisierte berücksichtigungspflichtige Belange entge¹Die Inanspruchnahme der einzelnen Lagerstätten ist unter Berücksichtigung von zu schützenden Bereichen sowie von Anforderungen hinsichtlich der geplanten Nachnutzungen auf einen möglichst vollständigen Abbau auszurichten. ²Der Abbau großflächiger Lagerstätten ist in einer räumlich zusammenhängenden Abfolge durchzuführen, die auf eine Optimierung der Transportwege, eine frühzeitige abschnittsweise Rekultivierung sowie die Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Siedlungsgebiete auszurichten ist.

³Die Rohstoffgewinnung soll grundsätzlich auf die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung konzentriert werden.

⁴Bei der Festlegung von Transportwegen sollen störungsempfindliche Siedlungs- und Außenbereiche möglichst nicht beeinträchtigt werden.

In der Zeichnerischen Darstellung sind die im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung maßstabsgerecht konkretisiert und unter Berücksichtigung bestehender Nutzungen sowie der bereits abgebauten Flächen räumlich näher festgelegt.

genstehen, die bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms noch nicht bekannt waren oder maßstabsbedingt nicht in die Abwägung einbezogen worden sind,

- (...)

03

04

⁴Flächenreduzierungen sind zu begründen.

⁵Auf eine Übernahme von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in die Regionalen Raumordnungsprogramme kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn

- unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Belange eine in Umfang und Qualität des Rohstoffvorkommens gleichwertige Flächenfestlegung an anderer Stelle im Planungsraum verträglicher ist.
- überregionale Belange dem nicht entgegenstehen und
- die fachlich berührten Stellen ihr Einvernehmen erklären.

⁶Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

⁷Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht wesentlich beeinträchtigen.

¹Die in Anhang 3 bestimmten kleinflächigen Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. ²Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

¹Durch einen Rohstoffabbau innerhalb der in diesem Programm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden Erhaltungsziele von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt. Die Kieslagerstätten nördlich und westlich Ahrbergen, die Quarzsand-Lagerstätte bei Duingen sowie die Natursteinlagerstätte östlich Marienhagen sind im RROP ebenfalls als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung räumlich konkret festgelegt.

Regionale Festlegungen

²In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Nr. (...) 177 und 226, die zum Teil oder gänzlich in Gebieten des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" liegen, ist ein Abbau grundsätzlich möglich, sofern Art und Weise des Abbaus so verträglich gestaltet werden, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für diese Gebiete steht. ³Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nr. (...) 223 die an Gebiete des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" grenzen oder zum Teil oder gänzlich in solchen Gebieten liegen, sind Flächenreduzierungen und andere schränkungen der Vorrangfestlegung zulässig, soweit diese erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die Rohstoffgewinnung zu vermeiden.

¹Beim Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Kies) nördlich Ruthe, das im FFH-Gebiet "Leineaue zwischen Koldingen und Ruthe" liegt, sowie beim nur zu einem kleinen Bereich im Landkreis Hildesheim liegenden Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ton) südlich Coppengrave, das im FFH-Gebiet "Amphibienbiotope Hohe Warthe" liegt, sind beim weiteren Abbau und der Rekultivierung die entsprechenden Erhaltungsziele zu beachten. ²Bei einer Weiterentwicklung des Kreideabbaus im Bereich Söhlde ist eine Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Berelries erforderlich.

Of Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen. Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.

In der Zeichnerischen Darstellung sind über die im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung hinaus weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt, die aus regionaler Sicht für einen Abbau gesichert werden sollen.

07

¹Die Belastung der Bevölkerung und Teilbereichen von Natur und Landschaft durch Bodenabbau ist möglichst gering zu halten. ²Zur räumlichen Steuerung des Bodenabbaus wurden die sich in räumlicher Nähe zueinander befindlichen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Einzelfall in "kurzfristige Inanspruchnahme" (I) oder "langfristige Inanspruchnahme" (II) untergliedert.

³Der Abbau in den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung soll in den Bereichen für langfristige Inanspruchnahme erst dann erfolgen, wenn die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in den Bereichen für kurzfristige Inanspruchnahme, ausgehend von ihrer zu gewinnenden Abbaumenge in absehbarer Zeit erschöpft sind bzw. nicht mehr zur Ver-

fügung stehen.

⁴Mit der Überlagerung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung durch Vorbehaltsgebiete sind die raumordnerischen Vorstellungen für die Rekultivierung und die Nachnutzung der Abbaubereiche festgelegt.

⁵Der Bedarf bzw. die Eignung für eine Nachnutzung als Erholungsgebiet soll jeweils geprüft werden.

⁶Bei Trockenabbauten in Bördebereichen soll auf die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Nachnutzung in Verbindung mit einer produktionsintegrierten Kompensation hingewirkt werden.

¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus neben der Zeitstufenregelung Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. ²Die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.

³Festlegungen zu Zeitstufen und Ausschlusswirkung sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. ⁴Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen.

09 ¹Bereiche für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tief liegender Rohstoffe sind bei Bedarf in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu sichern. ²Die Gebiete der obertägigen Anlagen zur Förderung, Aufbereitung, Lagerung und den Transport tief liegender Rohstoffe im Bereich (...) des betriebsbereit gehaltenen Kalibergwerkes bei Giesen, Landkreis Hildesheim, sind im Regionalen Raumordnungsprogramm für die Rohstoffgewinnung und Verarbeitung zu sichern.

Zur Sicherung der Flächen, die künftig obertägig für die Kaligewinnung und –aufbereitung sowie die Errichtung der Abraumhalde des Bergwerks Siegfried Giesen erforderlich sind, sind diese in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Salz" festgelegt.

3.2.3 Erholung und Tourismus

O1 Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.

> ²Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. ³Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit

¹Gebiete, die sich auf Grund ihres Landschaftsbildes sowie ihrer Wegeerschließung besonders für die Erholungsnutzung eignen, sind als "Vorbehaltsgebiete Erholung" festgelegt. ²In diesen Gebieten soll die Erholungsnutzung in Abstimmung insbesondere mit den Belangen von Naturschutz sowie Land- und Forstwirtschaft gesichert und entwickelt werden.

³Gebiete mit einer herausragenden Landschaftsbildqualität, einer attraktiven Wege-

Regionale Festlegungen

auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.

⁴In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden.

⁵Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden. erschließung und einer guten Erreichbarkeit sind als "Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung" festgelegt, soweit Belange des Naturschutzes nicht vorrangig zu bewerten sind.

⁴In den Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung sollen Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Erholungsnutzung vorrangig gefördert und umgesetzt werden. ⁵Das Wegenetz in diesen Gebieten soll unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft gesichert und bedarfsgerecht weiter entwickelt werden.

⁶Regional bedeutsame Gebiete mit einer umfassenden Ausstattung an Erholungsinfrastruktur, guter Erreichbarkeit und hoher Nutzungsintensität sind als "Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung" festgelegt.
⁷Die vorhandene Infrastruktur in diesen Gebieten soll gesichert und bedarfs- und standortgerecht weiterentwickelt werden.
⁸Auf eine künftige Wiedernutzbarkeit des Bruchsees als Badesee soll hingewirkt werden.

¹Auf Grund ihrer landschaftlichen Umgebung und der vorhandenen Erholungsinfrastruktur wird den Standorten Lamspringe, Winzenburg, Bodenburg, Brunkensen und Bockenem die besondere Entwicklungsaufgabe "Erholung" zugewiesen.

²An diesen Standorten soll das freizeit- und erholungsbezogene Infrastrukturangebot unter Beachtung der Belastungsfähigkeit des Landschaftsraumes sowie der gewerblichen Entwicklungserfordernisse gezielt weiterentwickelt werden.

¹Die Segelfluggelände in Wesseln und Rheden sind als "Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlagen – Flugsport" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

²Die Golf-Anlagen bei Wesseln und Rheden sind als "Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage – Golfsport" festgelegt. ³Die wettkampfgerechte Nutzung und Weiterentwicklung dieser Anlagen soll unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange gesichert werden.

⁴Die Sarstedt-Giftener Seen sind als "Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage – Wassersport" (Segeln, Surfen, Tauchsport) gesichert und sollen weiterentwickelt

02

03

werden. ⁵Für die einzelnen Wasser- und Uferbereiche soll die Nutzung mit den Belangen Erholung sowie Natur und Landschaft abgestimmt werden.

⁶Der Familienpark Sottrum ist als Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt festgelegt. ⁷Er soll in seinem Bestand und seinen weiteren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.

¹In der Zeichnerischen Darstellung sind "Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg" für Radfahren, Wandern und Wasserwandern festgelegt. ²Die genauen Streckenführungen können im Sinne optimierter Nutzungsmöglichkeiten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten modifiziert werden.

¹Randbereiche von Gewässern sollen für die Allgemeinheit zugänglich sein, soweit nicht vorrangige Belange des Naturschutzes oder der Land- und Forstwirtschaft entgegenstehen. ²Sie sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

- O1 Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.
- 02 ¹Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften.

²Die Bewirtschaftung der Gewässer hat in den niedersächsischen Teilen der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein koordiniert über Kreis- und Gemeindegrenzen hinweg unter Berücksichtigung der Wassernutzungen so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden. ¹Für alle oberirdischen Gewässer im Landkreis Hildesheim soll ein guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial angestrebt werden. ²Für das Grundwasser soll ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand angestrebt werden.

O3 Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die

¹Der naturnahe Verlauf oberirdischer Gewässer soll soweit möglich erhalten bzw.

04

05

Regionale Festlegungen

diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern. ²Dabei ist den besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer des Tieflandes und insbesondere der Marschen sowie den Anforderungen der Küstengewässer Rechnung zu tragen.

¹Für die Nutzungen der oberirdischen Gewässer und der Küstengewässer, bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung der Gewässer sind die Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABI. EG Nr. L 327 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege zu berücksichtigen.

²Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwassereinleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.

Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.

Of Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in allen Landesteilen sicherzustellen.
²Die erschlossenen Grund- und Oberflä-

²Die erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern. wiederhergestellt werden. ²Langfristig sollen alle Gewässer durch Renaturierungsmaßnahmen wie Schaffung der Durchgängigkeit und Förderung der Eigendynamik in ökologischer Hinsicht verbessert werden. ³Die allgemein anzustrebende Ausweisung und Schaffung von Uferrandstreifen ist vorrangig an den Gewässern II., nachrangig an denen III. Ordnung erforderlich.

⁴Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung von ökologischen Gewässerfunktionen sollen vor allem für die Bereiche der im Niedersächsischen Fließgewässerschutzprogramm aufgeführten Gewässer Leine, Haller, Saale und Fuhse durchgeführt werden.

Für Siedlungsbereiche und Anlagen, die nicht an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen sind, soll eine den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entsprechende Abwasserbehandlung durch dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen sichergestellt werden.

¹Der Trinkwasserbedarf im Landkreis Hildesheim soll durch Grundwasser abgedeckt werden. ²Die Abdeckung des Trinkwasserdefizites im regionalen Planungsraum soll auch künftig durch Versorgung aus dem Wasserüberschussgebiet des Harzes im Rahmen der bewilligten Ableitungsmengen und der vorhandenen Speicherkapazität erfolgen.

³Bedeutsame Fernwasserleitungen sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Fernwasserleitung festgelegt.

¹Die Versorgung der Bevölkerung des Landes ist durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten.

²Dabei soll eine ortsnahe Wasserversorgung angestrebt werden.

³Die Sicherheit der Wasserversorgung soll durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme erhöht werden.

¹Eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen hat Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist.

²Neue Grundwasservorkommen sollen nur dann erschlossen werden, wenn dies zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Optimierung einer ortsnahen Versorgungsstruktur erforderlich ist oder wenn aufgrund nachteiliger Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des Grundwassers ein Ersatz für die bestehende Versorgung erforderlich wird.

O9 ¹Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.

²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten.

³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen. ⁴Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.

10 ¹Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden ¹In der Zeichnerischen Darstellung sind die Einzugsbereiche bestehender Trinkwassergewinnungsanlagen sowie die Einzugsbereiche von stillgelegten Wassergewinnungsanlagen, soweit sie für eine spätere Wiederinbetriebnahme geeignet erscheinen, als "Vorranggebiet Trinkwassergewinnung" unabhängig von einer tatsächlichen Festlegung als Wasserschutzgebiet festgelegt.

²Der Solebrunnen Bad Salzdetfurth ist zu sichern; sein Standort ist in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Heilquelle" festgelegt.

³Weitere Einzugsbereiche von stillgelegten Trinkwassergewinnungsanlagen sind für eine langfristige Sicherung als "Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung" festgelegt.

¹Bei Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind die Nutzungsmöglichkeiten für Natur-

Regionale Festlegungen

durch Hochwasser gesichert werden.

²Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind in den ermittelten Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) im Küstenraum und in den

Flussgebieteinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein vorzusehen.

³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind vorsorgend Flächen für Deichbau und Küstenschutzmaßnahmen zu sichern.

⁴Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu berücksichtigen.

11 ¹Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.

²Landesweit sollen Wasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.

¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.

²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.

³Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit schutz und Erholung zu berücksichtigen.

²Bodenabbauvorhaben in natürlichen Rückstau- und Überschwemmungsbereichen sollen soweit wie möglich auf eine Verbesserung der Hochwasserregelung abgestellt werden.

¹In den Überschwemmungsgebieten soll zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auf weitere Ackernutzung verzichtet werden.

²Die Möglichkeiten zur Verbesserung der Retentionsverhältnisse sollen insbesondere in den Einzugsbereichen der hochwassergefährdeten Fließgewässer genutzt werden.

¹In der Zeichnerischen Darstellung sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiet Hochwasserschutz festgelegt. ²Für Gebiete, in denen Siedlungsbereiche räumlich konkret vom Hochwasser gefährdet sind, sind zusätzliche Rückhalteräume zu schaffen.

Regionale Festlegungen

niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.

⁴Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

¹Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.

²Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden.

³Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel unterstützende Maßnahmen der Telematik sollen zur Verstetigung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen.

¹Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sind zu optimieren. ²Einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Mobilität und Umwelt soll entgegengewirkt werden.

Die Nutzungsmöglichkeiten von Schiene und Wasserstraße sollen bei der Standortwahl von neuen Gewerbegebieten berücksichtigt werden.

- O3 ¹Zur Stärkung der logistischen Potenziale Niedersachsens sollen Logistikregionen entwickelt und deren logistische Knoten gestärkt werden. ²Logistikregionen sind (...)
 - Hannover-Hildesheim mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Hannover, Lehrte, Wunstorf und Hildesheim,

³In den Logistikregionen sind verkehrlich gut angebundene, überregional bedeutsame Standorte zu bestimmen, die sich vornehmlich für Ansiedlungen der Logistikwirtschaft und zur Abwicklung des Güterverkehrs eignen. ⁴Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen.

⁵Als Vorranggebiete Güterverkehrszentren sind in der Anlage 2 festgelegt

¹Der standortspezifische Vorteil der vorhandenen und geplanten Gewerbeflächen im Raum Hildesheim/Giesen (Gewerbegebiet Nord) an der Schnittstelle überregionaler Verkehrssysteme mit Bundesfernstraßen, Schienenstrecken, Wasserstraße und Landeplatz soll gesichert und gezielt weiterentwickelt werden.

die Güterverkehrszentren (...)

Hannover, Hildesheim, Lehrte und Wunstorf.

⁶Die gemäß Satz 4 festgelegten Güterverkehrszentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen.

⁷Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen, sind ergänzend weitere Vorranggebiete Güterverkehrszentren in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen zu sichern. ²Im Gewerbegebiet Hildesheim/Giesen ist der Standort für ein trimodales Güterverkehrszentrum (Anlage des kombinierten Ladungsverkehrs / KLV) zu sichern.

¹Die logistischen Funktionen der See- und Binnenhäfen sind zu sichern und weiterzuentwickeln. ²Dabei sollen die Verlagerungspotenziale von der Straße auf Schiene und Wasserwege einschließlich Küstenschifffahrt und Kurzstreckenseeverkehre berücksichtigt und genutzt werden.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

O1 Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr.

²Das Eisenbahnnetz soll in allen Landesteilen erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden. ³Durch den Bau zusätzlicher Gleise sollen der schnelle und der langsame Verkehr entmischt werden.

⁴Höhengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.

¹Beim Aus- und Umbau von Eisenbahnstrecken und Bahnhöfen soll darauf geachtet werden, dass die Kapazität auch künftigen Verkehrsansprüchen genügt. ²Insbesondere sollen ausreichend Begegnungs- und Überholgleise vorgehalten werden.

³Zur Sicherung der Schienenstrecken

- Hildesheimer Hafenbahn
- Alfeld Anschluss Papierfabrik
- Harsum Giesen Schacht sind diese als Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe festgelegt.

⁴Die als Vorbehaltsgebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe dargestellten Schienenstrecken

- Derneburg Bornum
- Bodenburg Segeste
- Algermissen Wehmingen (Straßenbahnmuseum)

sollen erhalten werden, um eine bedarfsorientierte Nutzung für den Güterverkehr bzw. Museumsbahnbetrieb zu ermöglichen.

Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll durch ein abgestimmtes und vertaktetes System von Fern-, Regionalund Nahverkehrszügen weiter erhöht werden. ¹Der ICE-Regelhalt Hildesheim soll gesichert werden. ²Dabei ist seine Bedeutung als Schienenverkehrsknoten auch für Teilräume des Vorharzes und des Weserraumes zu berücksichtigen.

²Die Erreichbarkeit und Vernetzung der Umsteigebahnhöfe soll verbessert werden. ³Sie sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden sein.

Regionale Festlegungen

³Die Einbindung der Bahnhöfe Alfeld (Leine) und Elze in das Fernverkehrsnetz soll dauerhaft gesichert werden.

⁴Alle weiteren bestehenden Bahnhöfe und Haltepunkte im Kreisgebiet sollen in ihrer Funktion gesichert werden. ⁵Die Reaktivierung des Bahnhofs Mehle sowie die Einrichtung von Haltepunkten in Hildesheim Himmelsthür, Hildesheim Drispenstedt, Hildesheim Marienburg und Wehrstedt Tec-Center soll angestrebt werden.

O3 Die Strecke Hamburg – Uelzen – Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern; die Strecke Hannover – Göttingen – Würzburg ist als Hochgeschwindigkeitsstrecke zu sichern.

³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

- O4 ¹Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz sind die Strecken (...)
 - Löhne Hameln Hildesheim,
 - Hildesheim Braunschweig Wolfburg,
 - Hildesheim Lehrte Celle (Güterverkehr),
 - Hannover Alfeld Northeim –
 Göttingen Bebra,

zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

²Die übrigen, in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegten Strecken, sind in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

⁵Aus- und Neubaumaßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität Zentraler Orte führen.

Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind. ¹Für die in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecken" festgelegten Strecken gelten folgende Ziele:

²Die Strecke Hildesheim – Goslar – Halle ist in ihrer überregionalen Funktion zu sichern und bei Bedarf weiter auszubauen.

³Die Strecke Groß Düngen – Bodenburg ist in ihrer Bedeutung für große Teile des Südkreises zu sichern.

¹Unter Beachtung einer betriebswirtschaftlichen Tragfähigkeit soll das ÖPNV-System bedarfsgerecht gestaltet werden; Grundlage dafür bildet der Nahverkehrsplan.

²Bahn- und Busfahrpläne sollen möglichst vertaktet und in geeigneten Relationen im Hinblick auf kurze Umsteigezeiten aufeinander abgestimmt werden.

³Das im Kreisgebiet vorhandene SPNV-Angebot soll in seiner hohen Qualität gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt

Regionale Festlegungen

werden.

⁴Eine fahrgastorientierte Abstimmung der jeweils zuständigen Aufgabenträger ist dabei anzustreben.

⁵Der zweigleisige Ausbau der Strecke Hildesheim – Braunschweig soll auch für eine deutliche Beschleunigung des Nahverkehrs sowie eine Erhöhung des Fahrtenangebotes genutzt werden.

genutzt werden.

⁶Die ÖPNV-Verknüpfungsbereiche im Bus-Schiene-System Alfeld (Leine), Algermissen, Bad Salzdetfurth, Bodenburg, Derneburg, Elze, Hildesheim Hbf, Nordstemmen und Sarstedt sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

¹Das Angebot auf den S-Bahn-Linien Hildesheim – Sarstedt – Hannover und Hildesheim – Lehrte - Hannover soll in der vorhandenen Qualität gesichert und bei Bedarf verdichtet werden. ²Eine direkte Anbindung an den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen soll angestrebt werden.

¹Die Belange des Fußgänger- und Radverkehrs sollen insbesondere in den Städten hinsichtlich einer direkten und sicheren Führung besonders berücksichtigt werden.

²Auf die Errichtung von sicheren und benutzerfreundlichen Fahrradabstellanlagen in ausreichender Anzahl an Haltepunkten des SPNV, an geeigneten Bushaltestellen sowie an Zielpunkten des Freizeit- und Einkaufsverkehrs soll hingewirkt werden.

³Das dargestellte System der Hauptverkehrsstraßen soll bei Erforderlichkeit mit Radwegen mit einer Mindestbreite von grundsätzlich 2 Metern ausgestattet werden.

⁴Die Nutzung von parallel verlaufenden geeigneten forst- und landwirtschaftlichen Wegen oder Nebenstraßen soll angestrebt werden.

⁵Der landesweit bedeutsame Radwanderweg "Leine – Heide – Radweg" ist in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren" festgelegt. ⁶Die genaue Streckenführung kann im Sinne optimierter Nutzungsmöglichkeiten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten modifiziert werden; seine touristische Weiterentwicklung soll unterstützt werden.

In den verdichteten Regionen Braunschweig, Bremen, Göttingen, Hamburg, Hannover, Oldenburg und Osnabrück ist der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr zur Bewältigung großer Verkehrsmengen vorrangig zu sichern und zu verbessern.

O7 Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden.

²Die landesweit bedeutsamen Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden.

⁷Für die Qualität der Radfernwege sollen die Standards der Radverkehrsstrategie Metropolregion gelten. ⁸Die Errichtung begleitender Infrastrukturen ist anzustreben.

4.1.3 Straßenverkehr

O1 ¹Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das europäische Verkehrsnetz ist entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen das vorhandene Netz der Autobahnen einschließlich der Ergänzungen nach Satz 2 zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist als Vorranggebiet Autobahn in der Anlage 2 festgelegt.

²Ergänzungen sind: (...)

- durchgehend 6-streifiger Ausbau der A 1 und der A 7.

02 ¹Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt. ³Weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, sind zur frühzeitigen Trassensicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als ranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen.

¹Hauptverkehrsstraßen von überregionaler und regionaler Bedeutung sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraßen von überregionaler bzw. regionaler Bedeutung festgelegt. ²Sie sollen gesichert und ggf. in Teilabschnitten ausgebaut werden.

³Die B 3 ist als schnelle und leistungsfähige Anbindung an das Oberzentrum Hannover durch Realisierung einer 2 + 1 - Lösung in geeigneten Abschnitten zu sichern und zu entwickeln. ⁴Für Wülfingen ist eine Ortsumgehung erforderlich.

⁵Im Zuge der B 240 Eime – Marienhagen – Weenzen – Eschershausen sollen die zur Verbesserung der Anbindung des Raumes Holzminden an den Wirtschaftsraum Hannover/ Hildesheim erforderlichen Ortsumgehungen umgesetzt werden.

⁶Der neue Gewerbestandort Hildesheim/Giesen ist unter Berücksichtigung der Anbindung an die B 6 und des geplanten Ausbaus des Hildesheimer Zweigkanals mittels einer neuen Anschlussstelle direkt an die A 7 anzubinden.

¹Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ²Soweit sich durch die Linienbestimmung abweichende Trassenführungen oder –querschnitte ergeben, sind diese bei der räumlich näheren Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu berücksichtigen.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

¹Das transeuropäische Netz der Seeschifffahrtsstraßen und Binnenschifffahrtsstraßen ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.

¹Die landesbedeutsamen See- und Binnenhäfen sowie die Inselversorgungshäfen sind bedarfsgerecht zu sichern und zu entwickeln.

> ⁵Als Vorranggebiete Binnenhafen sind in der Anlage 2 folgende landesbedeutsame Binnenhäfen festgelegt: (...)

- Hildesheim,

⁶Die trimodale Funktionalität der Schnittstelle von Wasser, Schiene und Straße der in Satz 5 genannten Häfen ist zu sichern und auszubauen. Der Hildesheimer Hafen ist mit seiner Bedeutung für den südniedersächsischen Wirtschaftsraum zu sichern und weiterzuentwickeln.

- O3 Zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen und bauleitplanerisch zu sichern.
- ¹Die Mittelweser zwischen Minden und Bremen sowie der Dortmund-Ems-Kanal zwischen dem Mittellandkanal und Papenburg einschließlich der Verbindung dieser beiden Wasserstraßen über den Küstenkanal und die Stichkanäle zum Mittellandkanal sind für übergroße Großmotorgüterschiffe auszubauen.

¹Der Stichkanal ist als umweltfreundlicher Transportweg für den Einsatz des übergroßen Großmotorgüterschiffes auszubauen. ²Dabei soll auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sowie auf die Naherholungsfunktion abgestellt werden.

³Der Standort der Umschlagstelle Algermissen soll gesichert, ein bedarfsgerechter Ausbau ermöglicht werden. ⁴Der ehemalige Kalihafen bei Harsum soll für eine künftige Wiederinbetriebnahme gesichert werden.

4.1.5 Luftverkehr

O1 Die Einbindung des Landes in den nationalen und internationalen Luftverkehr ist über den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen sowie die Verkehrsflughäfen Hamburg, Bremen und Münster/Osnabrück zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

²Der Luftverkehr ist in ein integriertes Gesamtverkehrskonzept einzubinden, insbesondere verkehrsträgerübergreifend mit dem Schienenverkehr zu verknüpfen.

³Zur Ansiedlung von flughafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen.

03 (...)

⁶Die Verkehrslandeplätze mit regionaler
Bedeutung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und
räumlich festzulegen.

¹Der in der Zeichnerischen Darstellung festgelegte Verkehrslandeplatz Hildesheim soll in seiner Funktion für den Messeflugverkehr und seiner besonderen Bedeutung für das Oberzentrum Hildesheim sowie das an-

grenzende Umland gesichert werden.

²Beeinträchtigungen von Siedlungsgebieten und Erholungsbereichen durch An- und Abflüge sollen möglichst vermieden bzw. minimiert werden.

4.2 Energie

O1 ¹Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.

²Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. ³Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas ausgebaut wird.

⁴Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

- 02 Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotenziale ausgeschöpft werden.

⁵In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden. ⁶Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering- Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einverneh¹Der Einsatz dezentraler Erzeugungseinrichtungen sowie die verstärkte Nutzung regional verfügbarer regenerativer Energiequellen soll angestrebt werden.

²Bei der Planung und Errichtung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien sollen deren direkte und indirekte Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere das Landschaftsbild, sowie andere Nutzungen im Verhältnis zum erwarteten Ertrag geprüft werden.

³Im Bereich Freden- Sandberg sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerkes geprüft werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Klimaschutzprogramms des Landkreises Hildesheim sollen vor allem die regionalen Potenziale zur Energieeinsparung im öffentlichen, privaten und gewerblichen Bereich ermittelt und aktiviert werden.

¹Für die gruppenweise Bündelung von Windenergieanlagen sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

²Zwischen Standorten zur Errichtung von Windenergieanlagen sind zur Minimierung der Auswirkungen auf Siedlungsbereiche sowie das Landschaftsbild Abstände von mindestens fünf Kilometern einzuhalten. ³Unterschreitungen sind zulässig

- bei Standorten, die auf Grund der Topographie optisch voneinander getrennt sind oder
- bei bereits umgesetzten und in Fläche-

Regionale Festlegungen

men mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering- Maßnahmen festgelegt werden.

⁷Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering- Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.

⁸Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. ⁹Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.

¹Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern. ²Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. 3Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen im Übertragungsnetz erprobt werden soll. 4Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore gemäß Anlage 2 sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern.

⁵Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und nnutzungsplänen enthaltenen Standorten, die auch für ein Repowering geeignet sind.

⁴Die Kommunen können darüber hinaus weitere Standorte festlegen, sofern diese den Anforderungen gem. Satz 2 und 3 entsprechen. ⁵Eine effiziente Ausnutzung der jeweiligen Standorte soll den örtlichen Gegebenheiten entsprechend angestrebt werden.

¹Die vorhandenen und geplanten Höchstspannungsleitungen und Umspannwerke ab 110 kV sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegt.

07

Leitungstrassenkorridore.

⁶Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn

- a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und
- b) diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen.

⁷Gleiches gilt für Anlagen in diesen gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.

⁸Der Mindestabstand nach Satz 6 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist.

⁹Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn

- a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder
- b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht. ¹⁰Bei der bauleitplanerischen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen im Sinne von Satz 7 zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu Vorranggebieten Leitungstrasse im Sinne von Satz 14 einzuhalten. ¹¹Gleiches gilt für solche Vorranggebiete Leitungstrasse, die im Sinne von Satz 4 bereits auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung geprüft und gemäß ihrer Eignung gesichert sind.

¹²Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird; Satz 9 gilt entsprechend. ¹³Für das Höchstspannungsnetz besteht

auf den Leitungstrassen zwischen

(...)

aus: LROP 2012

- Wahle und Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,

ein vordringlicher Ausbaubedarf; auf eine beschleunigte Trassenplanung und – sicherung ist hinzuwirken.

¹⁴Für die in Anlage 2 als VorranggebietLeitungstrasse festgelegte 380-kV-Höchstspannungsleitungen

(...)

- Wahle - Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,

sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung kombinierte Kabel- und Freileitungstrassen raumverträglich.

¹⁵Die in Satz 14 genannten sowie die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.

¹⁶Für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind Leitungstrassen zu sichern und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Leitungstrasse festzulegen. ¹⁷Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Verteilnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. ¹⁸Die Weiterentwicklung dieses Leitungstrassennetzes soll so geplant werden, dass die Leitungen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten.

¹⁹Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren ist der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

²⁰Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen.

²Die Trasse der geplanten 380 kV-Leitung Wahle – Mecklar ist unter Berücksichtigung der optimierten Abschnitte in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt.

Regionale Festlegungen

- O9 Zur Sicherung der Gasversorgung sollen
 - Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt,
 - die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche Gasimporte geschaffen,
 - das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut und
 - zusätzliche Lagerstätten (Kavernen) geschaffen werden.

Die vorhandenen Rohrfernleitungen für Erdgas sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Rohrfernleitung festgelegt.

- ¹Leitungstrassen sowie Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energiegewinnung und -verteilung erforderlich oder vorsorgend zu sichern sind, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ²Dabei sollen die Belange der Gesundheit der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung sowie des Landschaftsbildes und -erlebens durch hinreichende Abstände berücksichtigt werden. ³Zum Schutz vor nicht ionisierenden Strahlen sollen hochenergetische Freileitungen so geplant werden, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.
- 11 ¹Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. ²Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden. ³Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

Auf die Realisierung von Photovoltaik-Anlagen vorrangig auf Dachflächen insbesondere von Gewerbebetrieben und öffentlichen Bauten soll im Hinblick auf eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme hingewirkt werden.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

O1 ¹Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu sanieren. ²Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Das für die mit Schwermetallen belastete Innerste- Niederung festgelegte Bodenplanungsgebiet soll bei allen diesen Bereich betreffenden Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

03

¹Als Fläche für abfallwirtschaftliche Einrichtungen wird der Standort der zentralen Siedlungsabfalldeponie Heinde als "Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung" festgelegt. ²Für die zukünftige Bauabfallentsorgung wird der Standort Betheln als "Vorranggebiet Abfallbeseitigung/ Abfallverwertung" festgelegt.